Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Palm Power GmbH & Co. KG, Palm Allee 1, 73432 Aalen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Betrieb des Heizkraftwerks auf der Gemarkung Wörth, Flurstück 6295/22 eingereicht.

Das Heizkraftwerk dient zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt und fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die beantragte Änderung umfasst die Erweiterung des Fahrbereichs der Gasturbine von 50% bis 100 % auf nun 25 % bis 100 %.

Für die Genehmigung des Heizkraftwerks wurde bereits im Jahr 2019 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 für die Änderung vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Mit dem Änderungsvorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden.
- Die Änderung des Betriebs hat keine Auswirkung auf die Nutzung natürlicher Ressourcen.
- Durch die geplante Änderung entstehen keine zusätzlichen Abfall- oder Reststoffmengen.
- Umweltverschmutzung und Belästigungen kommen in Hinsicht auf Luftschadstoffe in Betracht. Gemäß der Ausbreitungsberechnung werden die

Abschneidekriterien des Anhangs 8 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) im Immissionsmaximum jedoch weit unterschritten.

- Schädliche Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Schadstoffe sind auf Grundlage der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose nicht zu erwarten.
- Andere Schutzgüter wie z. B. Wasser oder Boden sind durch die Änderung nicht betroffen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2024/0126-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 23. April 2025

im Auftrag

gez. Thomas Klein